



Erläuterungen zum Antrag auf Beitragserstattung bei Aufenthalt im Inland

V0910

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

Versicherte, die aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschieden sind, ohne dass ein Rentenanspruch besteht, können sich auf Antrag die Beiträge, die sie zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben, erstatten lassen. Das gleiche Recht haben Hinterbliebene, wenn aus der Versicherung des verstorbenen Versicherten kein Rentenanspruch besteht.

Die folgenden Erläuterungen sollen Ihnen das Ausfüllen des Antragsvordrucks V0900 erleichtern. Sie enthalten Hinweise auf die gesetzlichen Vorschriften. Zur besseren Übersicht ist jeder Hinweis mit der gleichen Ziffer versehen wie im Antragsvordruck. Reicht der vorhandene Platz für die Beantwortung einzelner Fragen nicht aus, bitten wir die Angaben auf einem gesonderten Blatt vorzunehmen.

Wenn Sie weitere Anträge benötigen, stehen Ihnen alle entsprechenden Antragsvordrucke auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de zur Verfügung.

Sollten Sie zu der einen oder anderen Frage noch nähere Auskünfte oder Hilfe beim Ausfüllen des Vordrucks wünschen, stehen Ihnen die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater / Versichertenberaterinnen beziehungsweise Versichertenältesten und die örtlichen Versicherungsämter zur Verfügung. Die Anschriften der nächsten Versichertenberater / Versichertenberaterinnen beziehungsweise Versichertenältesten erfahren Sie bei den Auskunfts- und Beratungsstellen, bei den Versicherungsämtern oder bei den Gewerkschaften.

Allgemeine Hinweise für die Erstattung von Beiträgen

Wann besteht ein Anspruch auf Beitragserstattung?

Ein Anspruch auf Beitragserstattung besteht in der Regel für

- Versicherte, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, wenn sie die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren Mindestversicherungszeit **nicht** erfüllt haben, nach Ablauf einer Wartefrist von 24 Kalendermonaten. Der Anspruch auf Beitragserstattung besteht zum Beispiel für Beamte und Richter auf Lebenszeit, für Berufssoldaten oder für Bezieher einer Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze.
- Versicherte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit von 5 Jahren Mindestversicherungszeit kein Anspruch auf Altersrente besteht.
- Witwen / Witwer / hinterbliebene Lebenspartnerinnen / hinterbliebene Lebenspartner / Waisen, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit von 5 Jahren Mindestversicherungszeit kein Anspruch auf Rente wegen Todes besteht.

Wann ist die allgemeine Wartezeit erfüllt?

Die allgemeine Wartezeit ist erfüllt, wenn eine Mindestversicherungszeit von 5 Jahren vorliegt.

Für die allgemeine Wartezeit zählen: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 5), Ersatzzeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 5.8), Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 5.5), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffer 5.2 und 5.3) sowie Monate aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung und aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs oder eines Rentensplittings.

Wann lohnt sich eine Beitragserstattung?

Eine Beitragserstattung lohnt sich, wenn fest steht, dass keine weiteren Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden, die Beiträge getragen beziehungsweise mitgetragen wurden und mit den bisher gezahlten Beiträgen die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt wird. Das ist stets der Fall, wenn die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt wird und das Recht zur freiwilligen Versicherung nicht besteht (zum Beispiel bei Tod des Versicherten vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit).

Besteht das Recht zur freiwilligen Versicherung oder zur Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen, kann durch die Zahlung von freiwilligen Beiträgen die allgemeine Wartezeit erfüllt und ein Anspruch auf Rente erworben werden. Unter diesen Voraussetzungen ist es für Sie gegebenenfalls günstiger, von einer Beitragserstattung abzusehen, und die bereits gezahlten Beiträge für eine spätere Rentenzahlung zu verwenden. Wenn Sie wissen möchten, wie hoch Ihr Rentenanspruch bei einer freiwilligen Beitragszahlung wäre, empfehlen wir Ihnen, sich von der Deutschen Rentenversicherung beraten zu lassen.

Wenn Sie aufgrund der Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften versicherungsfrei sind, möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass sich in vielen Fällen rentenrechtliche Zeiten oder ein späterer Rentenbezug auf die Versorgungsbezüge auswirken können. Für weitergehende Informationen empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem Dienstherrn oder Ihrer Versorgungsdienststelle in Verbindung zu setzen.

Sollten Sie Rentenansprüche bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse haben, informieren Sie sich bitte bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, ob eine Beitragserstattung in der gesetzlichen Rentenversicherung Auswirkungen auf Ihre Rentenleistung hat. Rentenansprüche bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse könnten durch eine Beitragserstattung in der gesetzlichen Rentenversicherung entfallen.

Wer ist zur freiwilligen Versicherung berechtigt?

Zur freiwilligen Versicherung sind alle Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und nicht versicherungspflichtig sind.

Die Regelung gilt seit dem 11.8.2010 auch uneingeschränkt für versicherungsfreie und von der Versicherungspflicht befreite Personen.

Außerdem wird bestimmten Personengruppen die Möglichkeit eingeräumt, freiwillige Beiträge nachzuzahlen. Dazu gehören insbesondere Versicherte, denen Kindererziehungszeiten angerechnet werden und versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Personen, die die allgemeine Wartezeit bei Erreichen der Regelaltersgrenze nicht erfüllt haben.

Kann der Antrag auf Beitragserstattung auch schon vor Ablauf der Wartezeit gestellt werden?

Eine Beitragserstattung an Versicherte, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, ist erst zulässig, wenn seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht 24 Kalendermonate abgelaufen sind und nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist.

Der Antrag auf Beitragserstattung sollte daher erst nach Ablauf der Wartezeit gestellt werden, weil die Zulässigkeit der Beitragserstattung erst nach Ablauf der Wartezeit geprüft werden kann. Eine verfrühte Antragstellung beschleunigt die Antragsbearbeitung **nicht**.

In welcher Höhe werden die Beiträge erstattet?

Die Beiträge werden in der Höhe erstattet, in der sie vom Versicherten getragen wurden. Beiträge aufgrund einer selbständigen Tätigkeit oder einer freiwilligen Versicherung werden zur Hälfte erstattet.

Wurde bereits eine Sachleistung oder Geldleistung aus der Rentenversicherung in Anspruch genommen, können nur die danach gezahlten Beiträge erstattet werden.

Beiträge in der DDR oder den neuen Bundesländern werden nur erstattet, wenn sie für Zeiten nach dem 30.6.1990 gezahlt worden sind.

Mit der Erstattung der Beiträge wird das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten Zeiten können dann nicht mehr geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung

1 Antragsart

1.1 Die Antragsart betrifft Personen, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben. Der Anspruch auf Beitragserstattung besteht erst nach einer Wartefrist von 24 Kalendermonaten nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht.

Zu den berechtigten versicherungsfreien beziehungsweise von der Versicherungspflicht befreiten Personen gehören:

- Beamte oder Richter auf Lebenszeit sowie Berufssoldaten,
- sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist beziehungsweise Versicherungsfreiheit nach der Übergangsvorschrift über den 31.12.2008 hinaus weiter besteht (zum Beispiel DO-Angestellte),
- satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist,
- Versicherte, deren Versicherungsfreiheit über den 31.12.1991 hinaus weiterhin gilt,
- Versicherte, die dauerhaft von der Versicherungspflicht befreit sind (zum Beispiel weil sie aufgrund ihrer Beschäftigung oder Tätigkeit Pflichtmitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind).

1.2 Die Antragsart betrifft Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben. Bitte beachten Sie, dass die Regelaltersgrenze ab dem Jahr 2012 - ab Geburtsjahr 1947 - stufenweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben wird.

1.3 Die Antragsart kommt in Betracht, wenn die Versicherte / der Versicherte verstorben ist und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt wurde. Anspruchsberechtigt sind die Witwe, der Witwer, die hinterbliebene Lebenspartnerin, der hinterbliebene Lebenspartner und Waisen. Halbwaisen haben nur dann einen Anspruch auf Beitragserstattung, wenn eine Witwe oder ein Witwer, eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner nicht vorhanden ist. Vollwaisen haben neben einer Witwe oder einem Witwer, einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder einem hinterbliebenen Lebenspartner anteilmäßig einen Anspruch auf Beitragserstattung. Bei Waisen müssen die übrigen erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für einen Waisenrentenanspruch im Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Versicherten oder zu einem späteren Zeitpunkt (zum Beispiel Aufnahme einer Schulausbildung zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr) erfüllt sein.

Der Erstattungsanspruch besteht nicht für eine überlebende Lebenspartnerin / einen überlebenden Lebenspartner, wenn eine Witwe oder ein Witwer einen Anspruch auf Beitragserstattung hat.

2 Angaben zur Person der Versicherten / des Versicherten

Die Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum und so weiter) müssen den Eintragungen in amtlichen Unterlagen (Geburtsurkunde, Personalausweis) entsprechen. Sie sind erforderlich, damit Ihr Beitragskonto einwandfrei ermittelt werden kann. Diesem Zweck dienen auch die Fragen nach dem Geburtsnamen und früheren Namen, unter denen die Versicherungsunterlagen möglicherweise verwahrt werden. Die weiteren Angaben sind notwendig, um für Sie eine Versicherungsnummer vergeben zu können, soweit dies noch nicht geschehen ist.

3 Angaben zur Person der Witwe / des Witwers / der hinterbliebenen Lebenspartnerin / des hinterbliebenen Lebenspartners / der Waise

Hier bitten wir Sie um Angaben, wenn Sie einen Antrag nach Ziffer 1.3 stellen. Bitte fügen Sie eine Sterbeurkunde des verstorbenen Versicherten bei.

4 Antragstellung durch andere Personen

Wird der Antrag durch eine andere Person gestellt, ist eine Vollmacht oder ein Beschluss des Gerichts einzusenden.

5 Versicherungsverhältnis

5.1 In der Aufstellung sind fehlende Beitragszeiten oder Beschäftigungen aufzuführen. Dies sind zum Beispiel Zeiten als Lehrling, Angestellter, Arbeiter, Beschäftigter im Bergbau, Seemann, Selbständiger, Künstler, Wehr- oder Zivildienstleistender, Bundesfreiwilligendienstleistender, Bezieher von Vorruhestandsgeld, Pflegeperson ab 1.4.1995, geringfügig entlohnter Beschäftigter ab 1.4.1999.

Bitte fügen Sie Beweismittel bei.

Als Beweismittel kommen unter anderem in Betracht

- Aufrechnungsbescheinigungen,
- Versicherungskarten,
- Quittungskarten,
- Entgeltbescheinigungen (Versicherungskarten) aus den Versicherungsnachweisheften,
- Versicherungsausweise für Beschäftigte und Selbständige,
- Sozialversicherungsausweise beziehungsweise Ausweise für Arbeit und Sozialversicherung der ehemaligen DDR,
- Beitragsbescheinigungen,
- Seefahrtbücher,
- Bescheinigungen der Reedereien,
- Bergmannsbücher,
- Abkehrscheine,
- Bescheinigungen der Arbeitgeber,
- Bescheinigungen der Krankenkasse,
- Gehaltsabrechnungen,
- Arbeitszeugnisse,
- Zeugenerklärungen oder
- Teilnahmebescheinigung der Einsatzstelle.

5.2 Diese Frage richtet sich an ehemalige Soldaten auf Zeit, die ab dem 1.1.2021 Übergangsgebühren von der Bundeswehr erhalten beziehungsweise erhalten haben. Der Bezug der Übergangsgebühren ist versicherungspflichtig, sofern keine Nachversicherung der Zeiten als Soldat auf Zeit in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung erfolgte.

5.3 Diese Frage richtet sich an Personen, die zum Beispiel durch

- die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit,
- die Angehörigkeit zu einem Sondersystem (zum Beispiel für Beamte, Selbständige, Landwirte) in Ländern der EU, in Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz oder im Vereinigten Königreich,
- die Ableistung von Militärdienst, Wehr- oder Zivildienst,
- die Erziehung von Kindern,
- den Bezug von Sozialleistungen,
- die Zahlung freiwilliger Beiträge zu einem Versicherungsträger oder
- die Wohnsitznahme (vergleiche Ziffer 5.4)

sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder mehreren ausländischen Staaten haben.

Ausländische Zeiten können bei der Prüfung der allgemeinen Wartezeit berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit oder Sozialversicherungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Staaten dies vorsehen oder wenn deutsche Vorschriften, zum Beispiel das Fremdrentengesetz (FRG), eine Berücksichtigung ermöglichen.

Die europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gelten im Verhältnis zu den Ländern der EU (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern), zu Island, Liechtenstein, Norwegen, zur Schweiz und zum Vereinigten Königreich.

Sozialversicherungsabkommen hat die Bundesrepublik Deutschland mit Albanien, Australien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Chile, Indien, Israel, Japan, Kanada und Quebec, dem Kosovo, Marokko, Montenegro, Nordmazedonien, den Philippinen, der Republik Korea, der Republik Moldau, Serbien, Tunesien, der Türkei, Uruguay und den USA geschlossen.

Geben Sie bitte sämtliche Zeiten an. Aufgrund Ihrer Angaben leitet der Rentenversicherungsträger die erforderlichen Ermittlungen über den Umfang dieser Zeiten ein.

Sofern Zeiten in Ländern der EU, in Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz oder im Vereinigten Königreich vorhanden sind, bitten wir Sie außerdem, den Online Vordruck P4000 (Angaben über den Beschäftigungsverlauf) auszufüllen. Diesen finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag-P4000.

5.4 Die rentenrechtlichen Vorschriften der genannten Staaten sehen vor, dass Versicherungszeiten bereits aufgrund eines gewöhnlichen Aufenthalts in diesen Staaten erworben werden können (Wohnzeiten). Diese Zeiten können bei der Prüfung der allgemeinen Wartezeit berücksichtigt werden.

Aufgrund Ihrer Angaben leitet der Rentenversicherungsträger die erforderlichen Ermittlungen über den Umfang dieser Zeiten ein.

Hinweise zur Einsendung von Unterlagen zu den Ziffern 5.3 - 5.4

Zur Erleichterung der Ermittlungen sind eventuell vorhandene Unterlagen über ausländische Versicherungszeiten mit dem Antrag einzusenden, zum Beispiel

- Versicherungsverläufe,
- Bescheide ausländischer Versicherungsträger,
- Versicherungsausweise,
- Versicherungsbücher,
- Bescheinigungen der Krankenkassen,
- Arbeitszeugnisse,
- Arbeitsbücher,
- Bescheinigungen der Arbeitgeber oder
- Unterlagen über ausländische Zeiten als Beamter (zum Beispiel Bescheinigungen des Versorgungsträgers).

5.5 Als Beweismittel für eine freiwillige Beitragszahlung kommen in Betracht

- Aufrechnungsbescheinigungen,
- Versicherungskarten / Quittungskarten,
- Beitragsbescheinigungen oder
- Beitragskarten für die freiwillige Versicherung beziehungsweise Nachweisblätter über die Beitragszahlung zur Sozialversicherung der ehemaligen DDR.

5.6 Zeiten der Kindererziehung können Müttern und Vätern als rentenrechtliche Zeiten angerechnet werden, wenn sie nach dem 31.12.1920 oder - sofern sie am 18.5.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der DDR hatten - nach dem 31.12.1926 geboren sind. Dies gilt nicht nur für leibliche Mütter und Väter, sondern auch für Adoptivmütter, Stiefmütter und Pflegemütter beziehungsweise Adoptivväter, Stiefväter und Pflegeväter sowie für Erziehungszeiten ab 1.1.2005 auch für Lebenspartner in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Hierbei werden für die Erziehung in der Regel die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt als Kindererziehungszeiten anerkannt. Für vor dem 1.1.1992 geborene Kinder sind dies die ersten 30 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt. Bei den Kindererziehungszeiten handelt es sich um Pflichtbeitragszeiten; Beiträge sind von Ihnen hierfür nicht zu zahlen, sie werden vom Bund getragen.

Darüber hinaus werden Erziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr der Kinder als Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anerkannt, soweit die Voraussetzungen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten maßgebend sind, auch während dieser Zeiten vorgelegen haben. Die Anrechnung ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird anhand des Antrags auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (Vordruck V0800) geprüft.

Sollten die Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bereits bei Ihnen oder bei einem anderen Berechtigten angerechnet worden sein, so ist der Vordruck V0800 nicht auszufüllen.

5.7 Diese Frage richtet sich an Personen, die im öffentlichen Dienst als Beamte oder gleichgestellte Personen (zum Beispiel DO-Angestellte, Berufssoldaten und Zeitsoldaten der Bundeswehr, Kirchenbedienstete sowie satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften) tätig waren und aus diesem Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Versorgung ausgeschieden sind. Für diese Personen kann nach verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen eine Nachversicherung durchgeführt werden.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn ein Anspruch auf Nachversicherung bereits geltend gemacht wurde oder künftig geltend gemacht wird. Der Rentenversicherungsträger empfiehlt, sich wegen der Durchführung der Nachversicherung mit dem früheren Dienstherrn in Verbindung zu setzen.

5.8 Ist eine Nachversicherung bisher nicht durchgeführt worden, weil für das Dienstverhältnis eine Aufschubbescheinigung erteilt wurde, senden Sie bitte die Aufschubbescheinigung ein. In diesen Fällen prüft der Rentenversicherungsträger die Möglichkeit der Nachversicherung.

5.9 Diese Frage richtet sich zum Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung an Personen, die in der ehemaligen DDR aufgrund rechtsstaatswidrigen Freiheitsentzuges, Gewahrsams oder anderer politischer Verfolgungsmaßnahmen berufliche Nachteile erlitten haben und denen auf Antrag von der zuständigen Landesrehabilitierungsbehörde eine entsprechende Bescheinigung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz ausgestellt worden ist.

6 Beitragstragung

Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen ist erforderlich, damit wir feststellen können, welche Beiträge Sie getragen beziehungsweise mitgetragen haben.

6.1 Neben dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hat der Arbeitgeber den auf den Unterschiedsbetrag entfallenden Beitrag zum (Saison-) Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld oder Qualifizierungsgeld allein getragen.

6.2 Der Arbeitgeber hat die Beiträge allein getragen, wenn ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder Bundesfreiwilligendienst abgeleistet wurde.

6.3 Der Arbeitgeber trägt seit 1.8.2003 für Versicherte, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, die Beiträge zur Rentenversicherung allein, soweit das monatliche Arbeitsentgelt 325 EUR (vom 1.4.2003 bis 31.7.2003: 400 EUR) nicht übersteigt. Für die Zeit davor hat er die Beiträge ebenfalls in vollem Umfang getragen, wenn das Arbeitsentgelt 1/7 der maßgebenden Bezugsgröße nicht überschritten hat.

6.4 Diese Frage betrifft Beschäftigungsverhältnisse, für die der Arbeitgeber / Dienstherr die Beiträge erst infolge Unkenntnis der Versicherungspflicht verspätet und somit allein getragen hat, weil ein Abzugsrecht beim Arbeitnehmer nicht mehr bestand.

6.5 Betrifft nur Versicherte, die vor dem 1.1.1978 geboren sind. Grundsätzlich haben für behinderte Menschen bei einer Beschäftigung in einer geschützten Einrichtung der behinderte Arbeitnehmer und der Träger der Einrichtung beziehungsweise des Integrationsprojektes die Beiträge je zur Hälfte zu tragen. Es gelten jedoch Sonderregelungen, nach denen der Arbeitgeber die Beiträge alleine zu tragen hat, wenn Arbeitsentgelt nicht gezahlt wird oder das Arbeitsentgelt 20 % der monatlichen Bezugsgröße nicht überschreitet.

6.6 Die Beiträge werden von den antragstellenden Stellen getragen.

6.7 Wird eine Entschädigung nach dem Bundes-Seuchengesetz beziehungsweise seit dem 1.1.2001 nach dem Infektionsschutzgesetz gezahlt, besteht in der gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherungspflicht fort. Die Beiträge trägt das entschädigungspflichtige Bundesland allein.

6.8 Sind Pflichtbeiträge aufgrund des Bezuges von Ausgleichsgeld für landwirtschaftliche Arbeitnehmer zu zahlen, trägt der Bund die Beiträge allein.

6.9 Für Beschäftigte in Privathaushalten bestand bis 31.3.2003 die Möglichkeit, das sogenannte Haushaltsscheckverfahren zu nutzen, sofern das gezahlte Arbeitsentgelt zusammen mit den einbehaltenen Steuern 767 EUR (bis 31.12.2001: 1.500 DM) monatlich nicht überstieg. Bei der Anwendung des Haushaltsscheckverfahrens wurden die Beiträge vom Arbeitgeber allein getragen.

6.10 Eine geringfügige Beschäftigung, die bei der Beitragserstattung besonders zu behandeln ist, liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt

- in der Zeit vom 1.4.1999 bis 31.12.2001 monatlich unter 300 DM oder in der Zeit vom 1.1.2002 bis 31.12.2012 monatlich unter 155 EUR lag und auf die Versicherungsfreiheit verzichtet wurde oder
- ab 1.1.2013 monatlich unter 175 EUR liegt und keine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt ist.

Abweichend vom Grundsatz der hälftigen Beitragstragung trägt der Arbeitgeber bei geringfügig Beschäftigten einen Beitragsanteil in Höhe von 15 % (bis 30.6.2006: 12 %) des der Beschäftigung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts. Den Rest bis zum aktuellen Beitragssatz trägt grundsätzlich der Beschäftigte. Den Beitragsanteil des Beschäftigten behält der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ein.

6.10.1 - 6.10.2 In der Zeit vom 1.4.1999 bis 31.12.2012 bestand für eine geringfügige Beschäftigung Versicherungsfreiheit. Der Beschäftigte hatte nur dann einen Beitragsanteil zu tragen, wenn er auf die Versicherungsfreiheit verzichtet hat. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage, die für die Berechnung des Beitragsanteils des Beschäftigten zugrunde zu legen war, betrug vom 1.4.1999 bis 31.12.2001 monatlich 300 DM und vom 1.1.2002 bis 31.12.2012 monatlich 155 EUR.

6.10.3 Für eine ab 1.1.2013 aufgenommene geringfügige Beschäftigung besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Liegt das monatliche Arbeitsentgelt unter 175 EUR, trägt der Arbeitgeber den Beitrag in Höhe von 15 % des tatsächlichen Arbeitsentgelts. Den Beitragsanteil aus der Differenz bis zur Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175 EUR trägt der Beschäftigte, wenn keine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt.

6.11 Ab 1.1.2002 wurden für Personen, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet wurden, vom Träger der Einrichtung die Beiträge allein in voller Höhe getragen.

Ab 1.1.2020 werden für diese Personen die Beiträge vom Träger der Einrichtung nur dann allein in voller Höhe getragen, wenn die Berufsausbildung vor dem 1.1.2020 begonnen wurde. Dies gilt auch, wenn das monatliche Entgelt die Geringverdienergrenze für Auszubildende übersteigt.

7 Übertragung von Rentenanwartschaften

7.1 Bei einer Ehescheidung beziehungsweise Aufhebung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft entscheidet das Familiengericht im Rahmen des Versorgungsausgleichs über die Aufteilung der während der Ehezeit beziehungsweise der Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Rentenanwartschaften. Der Versorgungsausgleich kann sich auf die Höhe der Beitragserstattung auswirken. Bis zum wirksamen Abschluss des Verfahrens über den Versorgungsausgleich dürfen keine Zahlungen an Versicherte geleistet werden, die auf die Höhe eines in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechts Einfluss haben können. Das bedeutet, dass eine Entscheidung über den Antrag auf Beitragserstattung erst dann getroffen werden kann, wenn der Beschluss über die Durchführung des Versorgungsausgleichs rechtskräftig geworden ist. Mit dieser Regelung soll insbesondere verhindert werden, dass dem Versorgungsausgleich die Grundlage entzogen wird, indem sich ein ausgleichspflichtiger Ehegatte oder Lebenspartner noch im laufenden Versorgungsausgleichsverfahren seine Beiträge erstatten lässt. Die Verfallswirkung der Beitragserstattung würde dazu führen, dass keine in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Rentenanwartschaften mehr vorliegen.

7.2 Wurde ein Versorgungsausgleich zu Gunsten des Versicherten durchgeführt, erhöht sich der Erstattungsbetrag. Mit der Übertragung oder Begründung von Rentenanswartschaften unter Berücksichtigung bisheriger Beiträge und der Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich kann die allgemeine Wartezeit gegebenenfalls erfüllt sein. Entsprechendes gilt für das Rentensplitting unter Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern, aus dem sich ebenfalls Wartezeitmonate ergeben können.

Bei einem Versorgungsausgleich zu Lasten des Versicherten mindert sich der zu erstattende Betrag.

7.2.1 Auch bei einem anhängigen Abänderungsverfahren dürfen keine Zahlungen geleistet werden. Über den Antrag auf Beitragserstattung kann erst entschieden werden, wenn der Beschluss über die Abänderung des Versorgungsausgleichs rechtskräftig geworden ist.

8 Versicherungsfreiheit beziehungsweise Befreiung von der Versicherungspflicht

Hier bitten wir Sie um Angaben, wenn Sie einen Antrag nach Ziffer 1.1 stellen.

8.1 Versicherungsfreie Beamte, Richter oder Soldaten können einen Anspruch auf Beitragserstattung haben, wenn sie die allgemeine Wartezeit nicht erfüllen. Ist jedoch während der Versicherungsfreiheit mindestens ein freiwilliger Beitrag gezahlt worden, besteht kein Anspruch auf Beitragserstattung, es sei denn, der freiwillige Beitrag wurde in einem Zeitraum gezahlt, in dem Versicherungsfreiheit wegen eines Beamtenverhältnisses oder Richterverhältnisses auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, auf Zeit oder auf Probe oder eines Zeitsoldatenverhältnisses bestand.

8.2 Solange Ihr Dienstverhältnis, das zur Versicherungsfreiheit führt, auf Zeit oder auf Probe besteht oder Sie sich als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst befinden, besteht kein Anspruch auf Beitragserstattung. In derartigen Fällen ist nicht auszuschließen, dass eine Rückkehr in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis erfolgt und dann wieder Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden.

8.3 Bei einem Arbeitsverhältnis eines DO-Angestellten handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis vor allem bei Krankenkassen und Berufsgenossenschaften, das in allen Einzelheiten dem Beamtenverhältnis nachgebildet ist.

8.4 Ist die versicherungsfreie Beschäftigung ohne Zahlung von Dienstbezügen unterbrochen, so wirkt die Versicherungsfreiheit regelmäßig nicht weiter. Eine Beitragserstattung ist dann nicht möglich.

Wird das Dienstverhältnis aufgrund einer Beurlaubung wegen Kindererziehung unterbrochen, liegt davon abweichend weiterhin Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung im Sinne der Regelung zur Beitragserstattung vor.

Das gilt auch, wenn während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt wird und die andere Beschäftigung aufgrund einer Gewährleistungsentscheidung versicherungsfrei ist.

8.5 Diese Frage richtet sich an Personen, die wegen einer Beschäftigung oder Tätigkeit Pflichtmitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk sind und deshalb von der Versicherungspflicht befreit wurden.

8.5.1 Wird die Beschäftigung oder Tätigkeit, für die die Befreiung von der Versicherungspflicht ausgesprochen wurde, nicht mehr ausgeübt, besteht kein Anspruch auf Beitragserstattung.

8.6 Diese Frage richtet sich an Personen, die satzungsmäßiges Mitglied einer geistlichen Genossenschaft oder Angehöriger einer ähnlichen Gemeinschaft sind.

8.7 Diese Frage richtet sich an Personen, die unbefristet von der Versicherungspflicht als selbständig Tätiger befreit sind. Bitte senden Sie den Befreiungsbescheid ein.

8.7.1 Haben sich nach dem Beginn der Befreiung Änderungen in der Ausgestaltung der selbständigen Tätigkeit ergeben, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen von Versicherungspflicht nicht mehr erfüllt sind, dann ruht die Befreiung. Wurde die selbständige Tätigkeit dagegen beendet, endet auch die Befreiung.

8.8 Diese Frage richtet sich an Personen, deren Dienstverhältnis beziehungsweise Arbeitsverhältnis wegen der Versetzung in den Ruhestand beendet wurde. Ein Anspruch auf Beitragserstattung besteht in der Regel, wenn Sie eine Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen und die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren Mindestversicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen. Beziehen Sie eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit, kann ein Anspruch auf Beitragserstattung erst mit dem Erreichen der Altersgrenze für den Bezug einer ungeminderten / abschlagsfreien Versorgung entstehen.

9 Bisherige Leistungsverfahren in der gesetzlichen Rentenversicherung

9.1 Wurden bereits Leistungen aus der Rentenversicherung (zum Beispiel Leistungen zur Rehabilitation) in Anspruch genommen, können nur die Beiträge erstattet werden, die danach gezahlt wurden.

9.2 Sind bereits einmal oder mehrmals Beiträge erstattet worden, ist aus diesen Beiträgen keine weitere Erstattung möglich.

10 Ergänzende Angaben bei Erstattung an Hinterbliebene

Hier bitten wir Sie um Angaben, wenn Sie einen Antrag nach Ziffer 1.3 stellen.

10.1 In diesen Fällen kann die Wartezeit vorzeitig erfüllt sein, so dass für einen Rentenanspruch die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren nicht erforderlich ist. Wir empfehlen Ihnen daher, zunächst einen Rentenanspruch zu stellen. Sollten die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch gegebenenfalls auch aus anderen Gründen als der Erfüllung der Wartezeit nicht gegeben sein, wird der Anspruch auf Beitragserstattung erneut geprüft.

10.2 In diesen Fällen kann die Wartezeit für einen Rentenanspruch vorzeitig erfüllt sein, wenn in den letzten 2 Jahren vor dem Tod mindestens 12 Pflichtbeiträge gezahlt wurden. Der Zeitraum von 2 Jahren vor dem Tod kann sich im Einzelfall um Zeiten einer schulischen Ausbildung verlängern. Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren ist nicht erforderlich. Wir empfehlen Ihnen daher, zunächst einen Rentenanspruch zu stellen. Sollten die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch nicht gegeben sein, wird der Anspruch auf Beitragserstattung erneut geprüft.

10.3 Die Erstattung der gezahlten Beiträge verstorbener Versicherter können auch die Witwe, der Witwer, die hinterbliebene Lebenspartnerin, der hinterbliebene Lebenspartner oder die Waisen beantragen, wenn ein Rentenanspruch wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit von 5 Jahren nicht besteht. Halbwaisen haben nur dann einen Anspruch auf Beitragserstattung, wenn eine Witwe oder ein Witwer, eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner nicht vorhanden ist. Vollwaisen haben neben einer Witwe oder einem Witwer, einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder einem hinterbliebenen Lebenspartner anteilmäßig einen Anspruch auf Beitragserstattung. Bei Waisen müssen die übrigen erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für einen Waisenrentenanspruch im Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Versicherten oder zu einem späteren Zeitpunkt (zum Beispiel Aufnahme einer Schulausbildung zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr) erfüllt sein.

Der Erstattungsanspruch besteht nicht für eine überlebende Lebenspartnerin / einen überlebenden Lebenspartner, wenn eine Witwe oder ein Witwer einen Anspruch auf Beitragserstattung hat.

11 Dokumentenzugang für sehbehinderte Menschen

Wir können Ihnen barrierefreie Dokumente zusammen mit Dokumenten in Schwarzschrift auf Papier senden, wenn Sie dies wünschen. Ein Nachweis über die Behinderung ist nicht erforderlich.

Das Hörmedium wird mit einer synthetischen Stimme bereitgestellt. Das Format "DAISY" kann nur auf einem

- mp3-fähigen Abspielgerät gegebenenfalls mit DAISY-Software oder

- speziellen DAISY-Abspielgerät

gehört werden. Herkömmliche CD-Abspielgeräte sind für dieses Format nicht geeignet.

Wir werden Ihnen die barrierefreien Dokumente in höchstmöglicher Qualität zur Verfügung stellen. Sollte sich ein Dokument als fehlerhaft erweisen, teilen Sie uns dies bitte mit.

12 Zahlungsweg

Die Auszahlung des Erstattungsbetrages erfolgt grundsätzlich unbar. Es ist wichtig, dass Sie die Angaben für den Zahlungsweg genau und vollständig machen. Nur dann ist eine zeitnahe Überweisung gewährleistet. Besteht bisher kein Konto, bitten wir bei einem Geldinstitut ein Konto zu eröffnen. Die Angaben zur IBAN (International Bank Account Number) entnehmen Sie bitte Ihrem Kontoauszug oder Ihrer EC-Karte.

13 Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Hier werden Sie über Ihre Pflichten informiert. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, davon Kenntnis genommen zu haben und erklären, dass Sie, wenn Sie zur freiwilligen Versicherung berechtigt sein sollten, nicht von dem Recht zur freiwilligen Versicherung und auch nicht von dem Recht zur Nachzahlung freiwilliger Beiträge Gebrauch machen möchten. Nähere Informationen finden Sie in den Abschnitten "Wann lohnt sich eine Beitragserstattung?" und "Wer ist zur freiwilligen Versicherung berechtigt?".

14 Anlagen

Ist die Vorlage von Versicherungsunterlagen erforderlich, bitten wir Sie, Fotokopien einzusenden, sofern wir nicht ausdrücklich Originalunterlagen oder Fotokopien beziehungsweise Abschriften anfordern, auf denen die Übereinstimmung mit dem Original bestätigt ist.

Bitte heften oder klammern Sie einzusendende Unterlagen nicht.

In Fotokopien des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung können Sie die Daten unkenntlich machen, die für den Rentenversicherungsträger nicht erforderlich sind.

Ist eine Bestätigung (keine amtliche Beglaubigung) erforderlich, kann diese durch die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater oder Versichertenälteste, durch die anderen Sozialleistungsträger (zum Beispiel Krankenkassen), durch die Versicherungsämter beziehungsweise die Stadtverwaltungen oder Gemeindeverwaltungen oder die deutschen Auslandsvertretungen vorgenommen werden; die Bestätigung erfolgt kostenlos.

Es reicht nicht aus, wenn die Bestätigung der Übereinstimmung der Fotokopie oder Abschrift mit dem Original von Ihnen selbst, einer Kirchenbehörde oder einem Rechtsanwalt, Rechtsbeistand oder Rentenberater vorgenommen wird.

15 Bestätigung der antragaufnehmenden Stelle

Sie haben die Möglichkeit, die Antragstellung bei den in Ziffer 14 genannten Stellen bestätigen zu lassen.

16 Bestätigung der Personenstandsdaten

Die Personenstandsdaten des Antragstellers können hier durch eine befugte Stelle (siehe Erläuterungen zu Ziffer 14) bestätigt werden. Sofern die Bestätigung nicht vorgenommen wurde, ist eine entsprechende Personenstandsurkunde einzusenden. Sollten Sie keine Geburtsurkunde / Heiratsurkunde / Eheurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde besitzen, die Sie uns im Original oder als Fotokopie oder Abschrift mit Übereinstimmungsbestätigung einsenden können, ist auch eine Fotokopie des Personalausweises oder des Reisepasses ausreichend.

Ausweisdaten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, können von Ihnen auf der Fotokopie unkenntlich gemacht (geschwärzt) werden. Das sind die Dokumentennummern, die Augenfarbe und die Größe.